

I. Mitwirkung des Auftraggebers (AG)

1. Besondere Arbeiterschwernisse oder -erleichterungen, die dem AG bekannt sind oder sein müssen, z. B. Existenz einer Hebeanlage, steckengebliebene Werkzeuge, Vorhandensein verdeckter Kontrollöffnungen und Ähnliches, hat er unseren Mitarbeitern frühestmöglich vor Arbeitsbeginn mitzuteilen. Gleiches gilt für alle früheren Misserfolge von Arbeiten zur Lösung des aktuellen Problems an der Anlage.
2. Für die Dauer der Arbeiten an einer Anlage ist der AG im Interesse von **Arbeiterfolg** und **Schadenverhütung** verpflichtet, unseren Mitarbeitern **Zugang** auch zu allen Teilbereichen der Anlage zu verschaffen, z. B. zu allen Entwässerungsgegenständen in den verschiedenen Räumen und Geschossen. Außerdem hat er sicherzustellen, dass während dieser Zeit die gesamte Anlage **nicht benutzt** wird. Schließlich muss der AG **unverzüglich** nach Arbeitsausführung **kontrollieren**, ob etwas zu beanstanden sein sollte.
3. Strom und Wasser sind vom AG kostenlos zu stellen oder von ihm auf eigene Kosten zu beschaffen. Nicht von uns zu vertretende Verlustzeiten werden grundsätzlich gesondert berechnet.

II. Gefährliche Stoffe und besondere Gefahren

1. Vor Ausführung unserer Arbeiten hat der AG alle in der Anlage enthaltenen gefährlichen Stoffe (einschließlich Gase) schriftlich durch unsere Mitarbeiter aufnehmen zu lassen. Als gefährlich gelten solche Stoffe, die unsere Mitarbeiter in irgendeiner Weise schädigen, Explosionsgefahr oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können und normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind, z. B. chemische Abflussreiniger, Laugen, Säuren, Gifte. Der AG ist in diesem Fall weiterhin verpflichtet, kostenlos entsprechende Reinigungs- sowie Desinfektionsmittel und für den Fall, dass in irgendeiner Hinsicht **besondere** Gefahr zu erwarten ist, kostenlos auch einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen.
2. Die gleichen Verpflichtungen des AG gelten auch für den Fall, dass unsere Mitarbeiter gefährliche Stoffe und/oder besondere Gefahren wahrnehmen oder vermuten und ihn entsprechend informieren. Soweit gefährliche Stoffe der vorbezeichneten Art nicht angegeben sowie aufgenommen werden, und soweit bei besonderen Gefahren kein Sicherheitsbeauftragter gestellt wird und uns dadurch bei der Durchführung der Arbeiten Schäden entstehen, die aus der Gefährlichkeit der Stoffe und/oder den besonderen Gefahren resultieren, haftet der AG dafür.
3. Bei schuldhafter Schadenverursachung durch unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen richtet sich unsere Haftung nach Ziffer 7. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die genannten Personen wegen der Angabe gefährlicher Stoffe die Durchführung von Arbeiten ablehnen, der AG aber trotzdem darauf besteht.

III. Arbeitsausführung

1. Die Bestimmung des Arbeitsumfangs, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten obliegt im Rahmen des erteilten Auftrags allein unseren Mitarbeitern, die hierbei vor allem die Gebote von Gründlichkeit und Vorsicht zu beachten haben.
2. Wir können zur Auftragsausführung geeignete Dritte einsetzen. Bei Entsorgungsmaßnahmen ist der Nachweis des Abfallabnehmers bezüglich Art und Menge auch verbindlich für den AG.
3. Unsere Arbeiten werden nach dem anerkannten Stand der Technik sowie nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt.

IV. Vertragsgrundlage

1. Unsere Arbeiten zur Reinigung, Entstopfung und Hindernisbeseitigung sowie TV-Inspektion, Dichtheitsprüfung und Ortung, sind Gegenstand eines **Dienstvertrages**. Es sei darauf hingewiesen, dass bei allen Anlagen gewisse Erfolgshindernisse (z. B. Rohrzusammenbruch, fehlender oder falscher Anschluss) vorliegen können, die vor Arbeitsbeginn nicht erkennbar sind. Deshalb schulden wir nicht den Erfolg unserer Leistungen, sondern nur ein ernsthaft darauf gerichtetes Bemühen unter Beachtung von Ziffer 3. Absatz 3.

V. Ausführungstermine

1. Ausführungstermine können aus organisatorischen Gründen **ausschließlich** mit unserer Einsatz-Zentrale vereinbart werden, **nicht** jedoch mit unseren Service-Monteuren.

VI. Nebenabreden, Auskünfte, Empfehlungen

1. Alle Nebenabreden mit unseren Service-Monteuren, sonstigen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen **Bestätigung** durch die Geschäftsleitung. Die genannten Personen sind nur berechtigt, wegen Fragen zu Unregelmäßigkeiten, Störungen, Schäden o. Ä. **Rücksprache** mit unserer Technischen Leitung zu empfehlen. Die selbständige Beantwortung derartiger Fragen ist den genannten Mitarbeitern jedoch im Interesse optimaler Kunden-Information und -Beratung nicht gestattet.

VII. Haftung

1. Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle des Verzugs, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder der unerlaubten Handlung) haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens durch unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

VIII. Ausschluss der Verantwortung

1. Wir übernehmen keine Verantwortung für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die entstehen durch:
 - a) Arbeiten an defekten, verrotteten (z. B. rissigen, brüchigen), unvorschriftsmäßig oder nicht den aktuellen DIN-Vorschriften gemäß installierten Anlagen;
 - b) Arbeiten an (z.B. durch Linier- oder Spraytechniken) instandgesetzten Leitungen, welche aber vom AG durch gesonderte Hinweise vor Arbeitsbeginn nicht angezeigt bzw. mitgeteilt wurden;
 - c) Arbeiten an (nachträglich) modifizierten Abwasseranschlüssen und/oder an Sonderbauteilen, z.B. Versprungbögen, Ovalablaufelementen, Ovalrohrübergängen, Spiralschlauchanschlüssen, bei denen vom jeweiligen Hersteller eine Bearbeitung mittels Motorspirale untersagt ist, welche aber vom AG durch entsprechende Warnschilder und/oder gesonderte Hinweise vor Arbeitsbeginn nicht angezeigt bzw. mitgeteilt wurden;
 - d) Arbeiten an Anlagen, die – entgegen den Auflagen der Ziffer 1 – in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind und/oder während der Arbeiten benutzt werden;
 - e) Arbeiten an Anlagen mit gefährlichen Stoffen oder besonderen Gefahren unter den Voraussetzungen der Ziffer 2;
 - f) Arbeiten an Anlagen mit Ablagerungen und/oder Verstopfungen aus Material, das widerstandsfähiger ist als das der Anlage selbst, z. B. an Kunststoff- oder Eternit-Abflussanlagen mit Betonverstopfung;
 - g) austretenden Inhalt der Anlagen;
 - h) Arbeiten an Rohr-Abzweigen und -Doppelabzweigen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 45°, wenn dadurch das eingeführte Werkzeug (z. B. Motor-Spirale, Hochdruck-Schlauch oder Glasfaser-Stab) in die falsche Richtung abgelenkt oder aber sein weiteres Vordringen ganz blockiert wird;
 - i) Spiralen, Schläuche und sonstige Werkzeuge, die in der Anlage ohne unser Verschulden steckenbleiben oder verlorengehen.
2. Bei schuldhafter Schadenverursachung durch unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen richtet sich unsere Haftung nach Ziffer 7.

IX. Reklamationen

1. Wegen der ständigen Benutzung oder Benutzungsmöglichkeit der Anlagen bestehen auch ständig Störungsgefahren durch missbräuchliche Benutzung. Deshalb müssen alle Reklamationen schon im Interesse beschleunigter Bearbeitung und ggf. Störungsbeseitigung zweckmäßigerweise **unverzüglich schriftlich angezeigt** werden.

X. Leistungs- und Zahlungsverzug des AG

1. Bei Leistungsverzug des AG – insbesondere bezüglich Mitwirkung oder Zahlung – sind wir nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 7 Kalendertagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im zweiten Fall können wir 15% des vereinbarten Entgelts als pauschale Entschädigung oder den Ersatz des tatsächlichen Schadens verlangen.
2. Die pauschale Entschädigung kann nicht bzw. nicht in voller Höhe verlangt werden, wenn der AG nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als unsere Pauschale ist.
3. Forderungen sind bei Arbeitsbeendigung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, für jede – auch telefonische – Mahnung €10,- + MwSt. zu berechnen, es sei denn, der AG weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als von uns berechnet ist. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Abschlagzahlung

1. Bei Aufträgen mit mehrtägiger Ausführungsdauer sind wir berechtigt, alle 10 Kalendertage eine Abschlagzahlung in Höhe des Wertes der bis dahin erbrachten Leistungen vom AG zu verlangen.

XII. Aufrechnungsverbot

1. Die Aufrechnung bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen unserer AG gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen.

XIII. Vertragsänderung

1. Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Das Gleiche gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem AG einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

I. Allgemeines

1. Maßgebliche Vertragsgrundlagen der von uns übernommenen Aufträge sind die Verdingungsordnung für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Alle Vertragsabreden müssen schriftlich erfolgen, dies insbesondere bei Vereinbarungen zusätzlicher Leistungen nach § 2 Nr. 5 und 6 VOB/B.
3. Alle Nebenabreden mit unseren Service-Monteuren und sonstigen Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung. Unsere Service-Monteure und sonstigen Mitarbeiter sind nur berechtigt, wegen Fragen zu Unregelmäßigkeiten, Störungen, Schäden o. Ä. Rücksprache mit unserer Technischen Leitung zu empfehlen. Die selbständige Beantwortung dergartiger Fragen ist den genannten Mitarbeitern jedoch im Interesse optimaler Kunden-Information und -Beratung nicht gestattet.
4. Angebote sind für uns 30 Kalendertage bindend.

II. Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Mit der Bestellung eines Werkes erklärt der AG verbindlich, den Auftrag zu erteilen.
2. Die aufgrund des erteilten Auftrages zu erbringenden Leistungen werden in unserem Bestätigungsschreiben bezeichnet und der voraussichtliche Beginn- und Fertigstellungstermin angegeben.
3. Von uns erstellte Zeichnungen, Berechnungen, Videoaufnahmen oder sonstige Unterlagen werden Vertragsbestandteil und dürfen vor Auftragserteilung ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an uns zurückzugeben.

III. Mitwirkung des Auftraggebers (AG)

1. Die Pläne der Versorgungsleitungen hat uns der AG zur Angebotserstellung zu überlassen.
2. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom AG zu beschaffen und uns rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zur Verfügung zu stellen.

IV. Preise

1. Für vom AG angeordnete Über-, Nacht-, Sonn-, und Feiertagsstunden sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge entsprechend der Auftragsbestätigung berechnet.
2. Unsere Vorarbeiten, wie z.B. Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Videos, Zeichnungen, Modellen etc., die vom AG angefordert oder zur Durchführung der Werkleistung notwendig werden, sind ebenfalls aufgrund gesonderter Vereinbarung kostenpflichtig.

V. Zahlung und Kündigung

1. Alle Zahlungen sind fristgerecht vom AG ohne jeden Abzug an uns zu leisten.
2. Bei Aufträgen mit mehrtägiger Ausführungsdauer sind wir berechtigt, alle 10 Kalendertage eine Abschlagzahlung in Höhe des Wertes der bis dahin erbrachten Leistungen vom AG zu verlangen.
3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, für jede – auch telefonische – Mahnung €10,- + MwSt. zu berechnen, es sei denn, der AG weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als von uns berechnet ist. Im übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht, oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des AG ernsthaft in Frage stellen, oder wird ein Scheck nicht eingelöst, sind wir berechtigt, die Arbeiten einzustellen und den Vertrag schriftlich zu kündigen (§ 9 Nr. 2 VOB/B). Dies setzt voraus, dass wir eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und zugleich erklärt haben, nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist den Vertrag zu kündigen.
5. Kündigt der AG vor Auftragsdurchführung den Vertrag unberechtigt, können wir ohne Nachweis eines Schadens 15 % des vereinbarten Entgelts als pauschale Entschädigung oder den Ersatz des tatsächlichen Schadens verlangen. Die pauschale Entschädigung kann nicht bzw. nicht in voller Höhe verlangt werden, wenn der AG nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als unsere Pauschale ist.

VI. Werkherstellung und Montage

1. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch zwei Wochen nach Aufforderung durch den AG zu beginnen, sofern der AG die gemäß III. Ziffer 1. und 2. erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, eine ungehinderte Leistungserbringung an der Baustelle gewährleistet, eine eventuelle Sicherheit bzw. eine vereinbarte Anzahlung bei uns eingegangen ist.
2. Ausführungstermine können aus organisatorischen Gründen ausschließlich mit unserer Einsatz-Zentrale vereinbart werden, nicht jedoch mit unseren Service-Monteuren.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der AG wird über eine Nichtbelieferung unverzüglich informiert. Eine entsprechende Anzahlung ist unverzüglich zurückzuerstatten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum und Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bleibt uns bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vorbehalten. Ist der AG Kaufmann, gilt dies darüber hinaus für unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem AG.
2. Wir sind berechtigt, die in unserem Eigentum befindlichen Liefergegenstände zurückzunehmen, wenn sich der AG vertragswidrig verhält.
3. Soweit die Liefergegenstände wesentlicher Bestandteil des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der AG bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Bauwerks ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen.
4. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
5. Werden Liefergegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder fest verbunden, so überträgt der AG, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum für ihn entstehen, das Miteigentum an diesen Gegenständen in Höhe unserer Forderung auf uns. Das so entstandene Mit- oder Alleineigentum wird durch den AG für uns verwahrt.
6. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den AG tritt dieser auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt.

VIII. Haustürgeschäfte mit Widerrufsklausel

1. Im Falle eines Haustürgeschäftes i.S.d. § 312 ff. BGB und BGB InfoV 14 hat der Verbraucher das Recht, seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Ware uns gegenüber zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
2. Wir behalten uns vor, mit der Herstellung des Werkes erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist zu beginnen.

IX. Abnahme und Gefahrübergang

1. Wir tragen die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes.
2. Wird das Werk vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so haben wir Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.
3. Gerät der AG mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das Gleiche gilt, wenn die Erstellung des Werkes aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unterbrochen wird, und wenn wir die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des AG übergeben haben.
4. Das Werk ist unverzüglich nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen. Dies gilt insbesondere nach erfolgter probeweiser Inbetriebnahme und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme.

X. Haftung

1. Wir leisten bei Mängeln des Werkes nach unserer Wahl Nacherfüllung oder Neuherstellung gemäß § 13 VOB/B. Die Mängelansprüche richten sich, soweit nichts Anderes vereinbart ist, nach § 13 VOB/B.

XI. Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden.
2. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des AG aus Produkthaftung. Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

XII. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Das Gleiche gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem AG einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

I. Vertragsdauer und Kündigung

- Ist der Auftraggeber (AG) Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, und / oder wurde vertraglich nicht ausdrücklich eine kürzere Vertragsdauer vereinbart, wird der Dauerservice-Vertrag für zwei Jahre abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, wobei jedem Vertragspartner das Recht eingeräumt wird, das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- Bei einvernehmlicher Änderung des Serviceumfangs verlängert sich der Vertrag um die ursprünglich vereinbarte Dauer, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- Das beiderseitige Recht, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- Falls der AG einer Änderung der Verrechnungssätze gemäß VIII. Abs. 4 nicht zustimmt, sind beide Vertragspartner berechtigt, den Dauerservice-Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum angekündigten Zeitpunkt der Änderung zu kündigen.
- Der Auftragnehmer (AN) kann den Dauerservice-Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der AG zahlungsunfähig wird und / oder gegen ihn ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt wird.
- Der AN kann den Dauerservice-Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, soweit besondere Umstände, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt waren oder erst später eingetreten sind (z.B. Leitungsdefekte, außergewöhnlicher Leistungsmissbrauch, bauliche Veränderungen), unverhältnismäßige Störungshäufung bewirken.

II. Mitwirkung des Auftraggebers (AG)

- Besondere Arbeiterschwernisse oder -erleichterungen, die dem AG bekannt sind oder sein müssen, z. B. Existenz einer Hebeanlage, steckengebliebene Werkzeuge, Vorhandensein verdeckter Kontrollöffnungen und Ähnliches, hat er den AN-Mitarbeitern so frühzeitig mitzuteilen, dass diese Faktoren bei der Kalkulation des Dauerservice-Vertrags noch berücksichtigt werden können. Um den Vertrag erfüllen oder anpassen zu können, sind dem AN alle Veränderungen der Anlage während der Vertragsdauer unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Gleiches gilt für alle früheren Misserfolge von Arbeiten zur Lösung des aktuellen Problems an der Anlage.
- Der AG hat dem AN einen Ansprechpartner bzw. Bevollmächtigten vor Ort zu benennen, der ggf. auch zur Unterstützung der Mitarbeiter des AN zur Verfügung steht.
- Für die Dauer der Arbeiten an einer Anlage ist der AG im Interesse von **Arbeitserfolg** und **Schadenverhütung** verpflichtet, den Mitarbeitern des AN **Zugang** auch zu allen Teilbereichen der Anlage zu verschaffen, z. B. zu allen Entwässerungsgegenständen in den verschiedenen Räumen und Geschossen. Außerdem hat er sicherzustellen, dass während dieser Zeit die gesamte Anlage **nicht benutzt** wird. Schließlich muss der AG **unverzüglich** nach Arbeitsausführung **kontrollieren**, ob etwas zu beanstanden sein sollte.
- Strom, Wasser und sonstige zugelassene Hilfsmittel, wie z.B. Leitern und Gerüste, sind vom AG kostenlos zu stellen oder von ihm auf eigene Kosten zu beschaffen. Nicht vom AN zu vertretende Verlustzeiten werden grundsätzlich gesondert berechnet, und zwar zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen.

III. Gefährliche Stoffe und besondere Gefahren

- Vor Ausführung der Arbeiten durch den AN hat der AG alle in der Anlage enthaltenen gefährlichen Stoffe (einschließlich Gase) schriftlich durch die AN-Mitarbeiter aufnehmen zu lassen. Als gefährlich gelten solche Stoffe, die die AN-Mitarbeiter in irgendeiner Weise schädigen, Explosionsgefahr oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können und normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind, z. B. chemische Abflussreiniger, Laugen, Säuren, Gifte. Der AG ist in diesem Fall weiterhin verpflichtet, kostenlos entsprechende Reinigungs- sowie Desinfektionsmittel und für den Fall, dass in irgendeiner Hinsicht **besondere Gefahr** zu erwarten ist, kostenlos auch einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen.
- Die gleichen Verpflichtungen des AG gelten auch für den Fall, dass die Mitarbeiter des AN gefährliche Stoffe und / oder besondere Gefahren wahrnehmen oder vermuten und ihn entsprechend informieren. Soweit gefährliche Stoffe der vorbezeichneten Art nicht angegeben sowie aufgenommen werden und soweit bei besonderen Gefahren kein Sicherheitsbeauftragter gestellt wird und dem AN dadurch bei der Durchführung der Arbeiten Schäden entstehen, die aus der Gefährlichkeit der Stoffe und / oder den besonderen Gefahren resultieren, haftet der AG dafür.
- Entsprechendes gilt für den Fall, dass der AN wegen der Angabe gefährlicher Stoffe die Durchführung von Arbeiten ablehnt, der AG aber trotzdem darauf besteht.

IV. Vertragsgrundlage

- Die Arbeiten des AN im Rahmen des Dauerservice-Vertrags, wie z.B. Reinigung, Entstopfung, Hindernisbeseitigung sowie TV-Inspektion, Dichtheitsprüfung und Ortung, sind Gegenstand eines **Dienstvertrages**. Es sei darauf hingewiesen, dass bei allen Anlagen gewisse Erfolgshindernisse (z. B. Rohrzusammenbruch, fehlender oder falscher Anschluss) vorliegen können, die vor Arbeitsbeginn nicht erkennbar sind. Deshalb schuldet der AN nicht den Erfolg der Leistungen, sondern nur ein ernsthaft darauf gerichtetes Bemühen unter Beachtung von V. Absatz 3.

V. Arbeitsausführung

- Die Bestimmung des Arbeitsumfangs, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteinsatzes sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten obliegt im Rahmen des erteilten Auftrags allein den Mitarbeitern des AN, die hierbei vor allem die Gebote von Gründlichkeit und Vorsicht zu beachten haben.
- Der AN kann zur Auftragsausführung geeignete Dritte einsetzen. Bei Entsorgungsmaßnahmen ist der Nachweis des Abfallabnehmers bezüglich Art und Menge auch verbindlich für den AG.
- Die Arbeiten des AN werden nach dem anerkannten Stand der Technik sowie nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt.
- Die Arbeiten aus dem Dauerservice-Vertrag werden, soweit nichts anderes vereinbart, zu den üblichen Geschäftszeiten des AN montags – freitags von 8 – 17 Uhr durchgeführt.
- Der AG hat bei Abruf von Leistungen aus diesem Dauerservice-Vertrag im Not- bzw. Bereitschaftsdienst stets auf das Bestehen dieses Vertrages ausdrücklich hinzuweisen. Ohne diese Angabe sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- Alle Arbeiten, die nicht im Leistungsumfang des Dauerservice-Vertrags enthalten sind, werden ausschließlich auf gesonderten Auftrag des AG gegen gesonderte Rechnung ausgeführt. Dies gilt z.B. für Reparaturen, Beheben von Funktionsstörungen oder Umbauten. Der AN ist bemüht, die entsprechenden Arbeiten möglichst umgehend zu erledigen.

VI. Ausführungstermine

- Die turnusmäßigen Wartungen werden durch den AN grundsätzlich in dem vereinbarten Zeitraum ausgeführt. Er ist jedoch aufgrund unvorhergesehener betrieblicher oder überbetrieblicher Schwierigkeiten zur Umplanung berechtigt.

- Ausführungstermine dürfen aus organisatorischen Gründen **ausschließlich** mit der Einsatz-Zentrale des AN vereinbart werden, **nicht** jedoch mit Service-Monteuren des AN.

VII. Nebenabreden, Auskünfte, Empfehlungen

- Alle Nebenabreden mit den Service-Monteuren, sonstigen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen des AN bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen **Bestätigung** durch die Geschäftsleitung des AN. Die genannten Personen sind nur berechtigt, wegen Fragen zu Unregelmäßigkeiten, Störungen, Schäden o. Ä. **Rücksprache** mit der Technischen Leitung des AN zu empfehlen. Die selbständige Beantwortung derartiger Fragen ist ihnen jedoch im Interesse objektiver Kunden-Information und -Beratung nicht gestattet.
- Alle durchgeführten Arbeiten werden in Arbeitsnachweisen dokumentiert. Diese sind von den Mitarbeitern des AN und vom AG bzw. seinem Beauftragten zu unterzeichnen. Sollte der AG seiner Bestätigungspflicht nicht nachkommen, gelten die Aufzeichnungen des AN-Mitarbeiters. Diese bilden die für beide Seiten verbindliche Abnahme und Abrechnungsgrundlage.

VIII. Vergütung

- Die Vergütung des AN erfolgt nach den in dem Dauerservice-Vertrag angegebenen Sätzen zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer. Sie ist vom AG jeweils zum Beginn des Berechnungszeitraums am 02.01. jedes Kalenderjahres im Voraus gegen entsprechende Rechnung zu zahlen.
- Dauerservice-Rechnungen, die sich nur auf einen Teil des Kalenderjahres beziehen, sind 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- Sonderarbeiten, die nicht unmittelbar zu den vertraglich vereinbarten Arbeiten des AN gehören, wie z.B. Aufgraben, Aufstemmen, Aufschneiden, Reparieren, Räumen, Putzen etc. (vergl. V. Abs. 6.) sowie Wartezeiten oder Erschwernisse, die die Arbeitsdauer unverhältnismäßig verlängern und nicht durch den AN zu vertreten sind, werden nach den jeweils gültigen Preisen des AN abgerechnet.
- Der AN ist zu einer angemessenen Anhebung der vereinbarten Vergütung nach schriftlicher Ankündigung berechtigt, jedoch frühestens ein Jahr nach Vertragsbeginn.

IX. Haftung

- Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle des Verzugs, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder der unerlaubten Handlung) haftet der AN nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit der AG Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- Die Gesamthaftung des AN für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden beträgt pauschal 2.000.000 €. Eine weitergehende Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

X. Reklamationen

Wegen der ständigen Benutzung oder Benutzungsmöglichkeit der Anlagen bestehen auch ständig Störungsgefahren durch missbräuchliche Benutzung. Deshalb müssen alle Reklamationen schon im Interesse beschleunigter Bearbeitung und ggf. Störungsbeseitigung zweckmäßigerweise **unverzüglich schriftlich angezeigt** werden.

XI. Leistungs- und Zahlungsverzug des AG

- Bei Leistungsverzug des AG – insbesondere bezüglich Mitwirkung oder Zahlung – ist der AN nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 7 Kalendertagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im zweiten Fall kann der AN 15% des vereinbarten Entgelts für die nicht ausgeführten Leistungen aus dem Dauerservice-Vertrag als pauschale Entschädigung oder den Ersatz des tatsächlichen Schadens verlangen. Die pauschale Entschädigung kann nicht bzw. nicht in voller Höhe verlangt werden, wenn der AG nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als unsere Pauschale.
- Maßgebend für den Wert sind die im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung gültigen Preise. Die seitens des AG bereits bezahlten, durch den Wert der erbrachten Arbeiten und die etwa zu leistende Entschädigung nicht gedeckten Beträge sind im Falle vorzeitiger Vertragsbeendigung unverzüglich dem AG zurückzuerstatten. Darüberhinausgehende Ansprüche wegen der vorzeitigen Vertragsbeendigung sind für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Bei Verringerung des Serviceumfangs gilt vorstehende Regelung auch für den wegfallenden Teil des Entgelts.
- Während des Leistungsverzugs des AG, insbesondere Zahlungsverzugs, besteht für den AN keinerlei Leistungsverpflichtung aus dem Dauerservice-Vertrag.
- Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, für jede – auch telefonische – Mahnung €10,- + MwSt. zu berechnen.

XII. Aufrechnungsverbot

- Die Aufrechnung bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen des AG gegen Forderungen des AN ist ausgeschlossen.
- Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Verträgen der Vertragsparteien ist ausgeschlossen.

XIII. Vertragsänderung

Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

XIV. Schlussbestimmungen

- Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt ausschließlich für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der AN-Geschäftssitz als Gerichtsstand. Das gleiche gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser ADB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.